

Konzessionsverträge für Energie- und Gasversorger

Die Konzessionsverträge sind eines der letzten gemeindlichen Steuerungsinstrumente im Bereich der Energieversorgung. Die Kommunen haben mit Energie- und Gasversorgern Konzessionsverträge für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das Wegenutzungsrecht durch den öffentlichen Raum abgeschlossen. Hierfür zahlen die Netzbetreiber Konzessionsabgaben an die Kommunen.

Rechtsrahmen für Strom- und Gas-Konzessionsverträge

§ 46 Abs. 1 EnWG

einfache Wegenutzungsverträge für Leitungen, die kein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung bilden (z.B. Direktleitungen zur höheren Spannungsebene oder zum vorgelagerten Netzbetreiber)

§ 46 Abs. 2 bis 4 EnWG

qualifizierte Wegenutzungsverträge für Leitungen, die ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG bilden (**sog.**

Konzessionsverträge), Vorschriften gelten auch für Eigenbetriebe

§ 48 EnWG und KAV

Konzessionsabgaben (Zulässigkeit, Höchstbeträge, andere Leistungen als Konzessionsabgaben)

In den nächsten Jahren laufen zahlreiche Konzessionsverträge von Kommunen mit Netzbetreibern aus. Hintergrund ist die üblicherweise 20-jährige Laufzeit der Verträge. „Spätestens alle 20 Jahre sollten die Partner eines Konzessionsvertrages frei darüber entscheiden können, ob die Energieversorgung durch den bisherigen Vertragspartner, durch ein konkurrierendes Versorgungsunternehmen oder durch die Kommune selbst fortgesetzt werden sollte.“ (BGH, Kartellsenat, Urteil vom 16.11.1999 „Kaufering“ Aktenzeichen KZR 12/97).

Mit dem Auslaufen der Verträge stellt sich in diesen Städten und Gemeinden die Frage, wer in Zukunft die Netze betreiben soll. Viele Kommunen stehen damit vor der Chance, die Energieversorgung (wieder) in die eigenen Hände zu nehmen. Damit steigen auch die Aussichten der Kommunen, dezentral produzierte Energie zu fördern. In Zukunft wird der Preis für Erneuerbare Energie stetig sinken und die Kosten der konventionellen Energieträger steigen werden.

Durch die Übernahme der Konzessionen und der anschließenden Übernahme der Netzinfrastruktur durch ein kommunales Stadtwerk können sie so zu einem Instrument gegen eine weitere Konzentration und Entkommunalisierung der Energieversorgung werden. Da die Konzessionsabgabe von den Betreibern immer auf die Preise umgelegt wird, entstehen der Kommune bei der Netzübernahme keine Einnahmedefizite.

Um diesen Prozess sinnvoll initiieren und begleiten zu können, ist es notwendig, möglichst frühzeitig, also weit vor dem Ablauf der Konzessionsverträge mit den Planungen zu beginnen. Die offizielle Bekanntmachung des Ablaufs der Konzessionsverträge hat spätestens 2 Jahre vor Ablauf und frühestens ca. 3 Jahre vor Ablauf stattzufinden. Vielerorts sind vorzeitige Verlängerungen zu beobachten, die aber der vorzeitigen Kündigung und selbstverständlich auch der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen. Für die Neuvergabe ist kein formelles Ausschreibungsverfahren nach vergaberechtlichen Grundsätzen (VOL) notwendig, da Konzessionsverträge als Dienstleistungskonzessionen eingestuft werden. Es gilt der Grundsatz der Transparenz: Das Konzessionsverfahren muss nachvollziehbar sein, durch die Einhaltung eines bestimmten, für alle Bewerber geltenden Verfahrens. Konzessionsverträge, die ohne vorherige Bekanntmachung abgeschlossen wurden oder

werden, sind wichtig. Das gilt für das reguläre Verfahren sowie für vorzeitige Verlängerungen.

Es besteht bei vielen KommunalpolitikerInnen und leider auch bei der Verwaltung ein erheblicher Informationsbedarf. Diese Lücken müssen geschlossen werden, um der Politik Entscheidungsspielraum und den Kommunen sichere Verhandlungspositionen beim Abschluss neuer Konzessionsverträge zu verschaffen. Von den kommunalen Spitzenverbänden werden auf Länderebene Musterverträge angeboten, die diese gemeinsam mit den großen Energieversorgern erarbeitet haben.

Inhalt von Strom- und Gas-Konzessionsverträgen

Wegenutzungsrecht

- Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für das örtliche Verteilnetz und ggf. Durchgangsleitungen
- Nutzung auch sonstiger gemeindlicher Grundstücke für das örtliche Verteilnetz und ggf. Durchgangsleitungen (Duldungspflicht nach NAV/NDAV bzw. Gestattungsvertrag)
- Regelung zum Schicksal der Nutzungsrechte bei Entwidmung oder Verkauf
- Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf Verlangen des EVU

Pflicht zum Betrieb des örtlichen Verteilnetzes - Welche Anlagen gehören zum örtlichen Verteilnetz?

- Variante 1: nur Anlagen, die ausschließlich der Strom/Gasverteilung im Vertragsgebiet dienen
- Variante 2: Anlagen, die ganz oder überwiegend der Strom/Gasverteilung im Vertragsgebiet dienen

Baumaßnahmen

Folgepflichten und Folgekosten Zur Verteilung der Folgekosten gibt es keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben

Möglichkeit 1: Ausschließliche Kostentragung durch Gemeinde oder EVU

Möglichkeit 2: Kostenteilung - zu einem Teil trägt die Gemeinde, zum anderen Teil das EVU die Kosten, z.B. gestaffelt nach dem Alter der Anlagen (grob pauschalierte Restwertbetrachtung), z.B.: bis 10 Jahre 50/50, zwischen 10 und 20 Jahren 30/70, zwischen 20 und 30 Jahren 10/90, über 30 Jahre 100 % EVU

Zahlung von Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG in Verbindung mit KAV) Vereinbarung einer KA in der Regel in Höhe der Höchstsätze der KAV für alle in der KAV geregelten Fälle

- Abschlagszahlungen
- Frist zur Vorlage der KA-Schlussabrechnung für das abgelaufene Jahr
- Anspruch der Kommune auf Vorlage von Unterlagen, die die Überprüfung der Schlussabrechnung ermöglichen
- Anspruch auf Vorlage eines Wirtschaftsprüferstatus

Kommunalrabatt auf Netzentgelte (§ 3 Abs. 1 KAV) - maximal 10 % Rabatt

Sonstige zulässige **Nebenleistungen** (§ 3 Abs. 1 KAV) Unterstützung bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte

Endschafftsbestimmungen - Vereinbarung eines vertraglichen Übertragungsanspruchs bei

Konzessionärswechsel

- Anspruch des Übernehmers auf Übertragung von Eigentum und Besitz an den das örtliche Verteilnetz bildenden Anlagen
- Definition des Umfangs des örtlichen Verteilnetzes (gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG steht Übernehmer nur ein Überlassungsanspruch zu; nicht geklärt ist: was heißt Überlassung?)
- Vereinbarung eines Übernahmeentgelts
Grundsatz: Vereinbarung eines Übernahmeentgelts in Höhe des Sachzeitwertes des örtlichen Verteilnetzes zulässig
Ausnahme: der Sachzeitwert übersteigt den Ertragswert des örtlichen Verteilnetzes erheblich („Kaufering“-Urteil)
- Zur Verteilung der **Entflechtungskosten** gibt es grundsätzlich keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben

Möglichkeit 1: Ausschließliche Tragung der Entflechtungskosten durch Gemeinde/Übernehmer oder weichendes EVU

Möglichkeit 2: Teilung der Entflechtungskosten,

Datenherausgabe

- Anlagenbestand
- Erteilung aller Auskünfte und Betriebsunterlagen, die zur Ausübung des Übernahmerechts benötigt

Laufzeit (höchstens 20 Jahre, § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

Rechtsnachfolge-Klausel